

Von: Michael Jung [mailto:MBJ1950@gmx.de]

Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 19:49

An: POL-lagezentrum

Betreff: [EXTERN]-Bürgerinitiative Prellbock Altona - Genehmigung für Flugblattaktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in Zeiten der Corona-Krise und der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum möchten wir weiterhin die Öffentlichkeit über unser Anliegen informieren.

Wir würden gerne am Bahnhof Altona Flugblätter verteilen.

Wir stellen uns das unter Einhaltung der Mindestabstandsregeln wie folgt vor:

Es wird an den jeweiligen Haupteingängen des Bahnhofs ein Ständer mit einem Kasten aufgebaut in dem die Flugblätter sich befinden. Aus diesem können potentielle Interessenten die Flugblätter entnehmen.

Neben dem Ständer stehen im Abstand 1,5-2m an jeder Seite eine Person, die auf die Flugblattverteilung hinweist und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung steht.

Prinzipiell ist ja das Verteilen von Flugblättern im öffentlichen Raum nicht genehmigungspflichtig.

Wir wollen mit der Anfrage nur sicherstellen, ob das Konzept genehmigungsfähig ist, um potentielle Konflikte mit Vollzugsbeamten vor Ort zu vermeiden. Ein Termin für eine solche Aktion wird erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Ihrer geschätzten Rückäußerung sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit besten Grüßen

Michael Jung

Sprecher der Bürgerinitiative Prellbock-Altona e.V.

Grabbestr. 6

22765 Hamburg

040 3861 9489

0170 4708026

---

Der Krisenstab der Polizei braucht Rat und Tat zu dieser Anfrage und schreibt:

Von:

Bracker, Jörg Im Auftrag von POL-BAO-Corona

Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 21:57

An: FP BIS A40 KoSt Corona <kost-corona@bis.hamburg.de>

Cc: POL-BAO-Corona <BAO-Corona@polizei.hamburg.de>

Betreff: WG: [EXTERN]-Bürgerinitiative Prellbock Altona - Genehmigung für Flugblattaktionen

BAO Corona

Die Bürgerinitiative Prellbock Altona plant eine Flugblattaktion an den Zugängen zum Bahnhof Altona, bei der sie stationär Ständer mit Kästen aufstellen wollen, aus denen sich Interessenten die Flugblätter entnehmen können (Siehe unten E-Mail von Herrn Jung).

Nach Einschätzung der Polizei könnte es sich hierbei um eine Sondernutzung öffentlichen Raums handeln, die der Genehmigung des zuständigen Bezirksamtes bzw. der BGV bedarf.

BIS KoSt Corona m.d.B.u. entsprechende Weiterleitung an die BGV bzw. das Bezirksamt Altona zur

---

Von: ZKD, Einsatz-L

Gesendet: Donnerstag, 9. April 2020 03:58

An: BGV Stab <stab@bgv.hamburg.de>; Krisenstab-Altona <krisenstab-altona@altona.hamburg.de>

Cc: ZKD, Lage-L <ZKD-Lage-L@bis.hamburg.de>; ZKD, Lage-Ausw <zkd.l-ausw@bis.hamburg.de>

Betreff: WG: [EXTERN]-Bürgerinitiative Prellbock Altona - Genehmigung für Flugblattaktionen

Guten Morgen,

der Krisenstab der BIS bittet um Prüfung, ob die Verteilung von Flugblättern der Bürgerinitiative Prellbock-Altona e.V. am Bahnhof Altona wie dargestellt durchgeführt werden kann.  
Rückmeldung bitte an [kost-corona@bis.hamburg.de](mailto:kost-corona@bis.hamburg.de).  
Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Hagenloch

---

## Jetzt kommt ein Rechtsgelehrter des Bezirksamts Altona zu vielen Worten

Von: Farries, Björn  
Gesendet: Donnerstag, 9. April 2020 14:44  
An: FP BIS A40 KoSt Corona <[kost-corona@bis.hamburg.de](mailto:kost-corona@bis.hamburg.de)>  
Betreff: WG: [EXTERN]-Bürgerinitiative Prellbock Altona - Genehmigung für Flugblattaktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu Ihrer nachstehenden Anfrage an den Krisenstab des Bezirksamts Altona darf ich Ihnen im Auftrag meiner Bezirksamtsleitung Folgendes mitteilen:  
Aus Sicht des Bezirksamts ist die geplante Verteilung von Flugblättern nach den von der BI Prellbock-Altona e.V. skizzierten Vorstellungen ungeachtet der Frage einer etwa erforderlichen Sondernutzungserlaubnis derzeit aus infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig. Nach § 1 Absatz 2 S. 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 02. April 2020 ist der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum bis zum 30.04.2020 nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt.

Mit dieser Aufenthaltsbeschränkung im öffentlichen Raum ist das Begehren der BI nicht vereinbar. Denn die Verteilung von Flugblättern zur Mitnahme aus einem dafür aufgestellten Ständer mit Kasten soll nicht – wie etwa bei der Mitnahme von Flugblättern oder Zeitungen aus einem Ständer mit Kasten – „unbemannt“ erfolgen. Vielmehr intendiert die BI ausdrücklich den Kontakt mit Passanten und stellt dafür 2 Personen der BI ab. Tritt nun ein Passant (oder ein Ehepaar) mit einer Frage hinzu, handelt es sich bereits um eine Zusammenkunft von 3 (oder mehr) Personen, die nicht familiär oder durch häusliche Gemeinschaft miteinander verbunden sind. Unklar bleibt diesbezüglich auch, ob nur die bloße Mitnahme von Flugblättern ermöglicht werden soll oder auch die Austeilung bzw. Weitergabe von Flugblättern an Passanten durch Mitglieder der BI. Jedenfalls im letztgenannten Fall – bei Übergabe der Flugblätter „von Hand zu Hand“, wie sie üblicherweise immer vorkommt – würde auch der Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m (§ 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindämmungsVO) nicht einzuhalten sein. Dasselbe gilt nach allgemeiner Lebenserfahrung für den Verlauf von Diskussionen aus Anlass einer Flugblattverteilung.

Das Risiko einer Ansteckung würde zudem dadurch deutlich erhöht, dass die BI den Flugblatt-Ständer nicht nur an einem vergleichsweise stark frequentierten Ort im öffentlichen Raum, nämlich dem S-Bahnhof Altona, aufstellen will, sondern dort auch noch an den Haupteingängen, an denen sich die Passanten im Gegenstrom-Verfahren aneinander vorbeibewegen und an denen die Durchgangsbreite verengt ist.

Die Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 und 3 SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind nicht einschlägig. Das Bezirksamt verkennt dabei nicht, dass die BI mit der Verteilung von Flugblättern von ihrem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 GG Gebrauch macht. Der Verordnungsgeber hat dieses Grundrecht – anders als z.B. das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit – in § 31 SARS-CoV-2-EindämmungsVO auch nicht ausdrücklich beschränkt. Eine Beschränkung dieses Grundrechts auf der Grundlage der VO wäre wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot gem. Art. 19 Abs. 1 GG auch nicht zulässig. Wegen des ausdrücklich beabsichtigten kommunikativen Charakters der Flugblattverteilung in Anwesenheit mehrerer Personen dürfte dieser – vorbehaltlich der Einschätzung der Versammlungsbehörde – der Charakter einer (hier: unzulässigen) Versammlung zuzusprechen sein.

Ohne dass es aus o.g. Gründen noch darauf ankäme, teilt das Bezirksamt in seiner Zuständigkeit als örtliche Wegeaufsichtsbehörde zur Frage einer etwa zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis mit:

Die von der BI vorgesehenen Standorte für die Aufstellung der Ständer mit Kasten soll sich „an den jeweiligen Haupteingängen des Bahnhofes“ befinden. Die innerhalb des Bahnhofsgebäudes liegenden Flächen gehören der DB AG, die über die Nutzung ihrer Flächen in eigener Regie entscheidet. Die außerhalb, d.h. vor dem Bahnhofsgebäude liegenden Flächen befinden sich im Verwaltungsvermögen des Bezirksamtes. Jede Nutzung öffentlicher Flächen außerhalb des Gemeingebrauchs ist als Sondernutzung öffentlicher Wege erlaubnispflichtig. Das gilt auch für die hier geplante Aufstellung eines Ständers mit Kasten.

Seit Inkrafttreten der SARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde und würde auf entsprechenden Antrag hin aber keine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Info-Tischen etc. erteilt. Unabhängig von den derzeit geltenden Vorschriften zur Kontaktbeschränkung würde das Bezirksamt eine Sondernutzungserlaubnis für die vorgesehenen Standort aber auch generell wegen des starken Fußgängeraufkommens nicht ohne Weiteres – jedenfalls nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem örtlich zuständigen PK – als Standort für Infotische vergeben.

Für eine Information über Ihre Rückmeldung an die Bürgerinitiative bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen